



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

Nummer: III/2002/02374
Datum: 07.05.2002

Wiedervorlage:
Aktz.:
Bezug-Nr.:
Abteilung/Amt/Fraktion Stadtplanungsamt
:
Merk, Elisabeth

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Ausschuss f. Planungs- u. Umweltangelegenheiten (Planungsausschuss)	09.07.2002	öffentlich vorberatend			
Stadtrat	21.08.2002	öffentlich beschließend			

Betreff: **Satzung der Stadt Halle (Saale) über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes " Altindustriestandorte Merseburger Straße mit dem Gründerzeitviertel südliche Vorstadt "**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Altindustriestandorte Merseburger Straße mit dem Gründerzeitviertel südliche Vorstadt“ auf der Grundlage von § 142 (1) und (3) BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Punkt „Kostenschätzung“ in der Anlage

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begleitblatt Dezernatsbeteiligung

Gegenstand: Satzung der Stadt Halle (Saale) über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Altindustriestandorte Merseburger Straße mit dem Gründerzeitviertel südliche Vorstadt“ Vorlage-Nr.: III/2002/02374

Einreichendes Dezernat: Planen und Bauen

Finanzielle Auswirkungen nein Ja

		wirksam von	bis	Höhe	Wo veranschlagt (HH-Stelle)
VerwHH	Einnahmen				
	Ausgaben				
VermHH	Einnahmen				
	Ausgaben				

Folgekosten (in o.g. Beträgen nicht enthalten) nein ja

		wirksam von	bis	Höhe	Wo veranschlagt (HH-Stelle)
zu Lasten anderer OE	Einnahmen				
	Ausgaben				
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Einnahmen				
	Ausgaben				

Auswirkungen auf den Stellenplan nein wenn ja

beantragte Stellenerweiterung: vorgesehener
Stellenabbau: Stellenabbau:

Beteiligung des GPR/PR notwendig? nein ja

Mitzeichnung

1	2	3	4	5	6	7	8
Dezernat/ Amt	Übergeben am	Rückgabe am	Rückgabe nicht fristgerech t	Zugestimmt ohne Änderungs- vorschläge	Zugestimmt mit Änderungs- vorschlägen	Änderungs- vorschläge, die berücksichtigt wurden	Änderungs- vorschläge, die nicht berück- sichtigt wurden
Zentraler Service	21.05.2002	03.06.2002			siehe Abwägung		
Soziales, Jugend und Gesundheit	21.05.2002	03.06.2002			siehe Abwägung		
Sonstige zu betei- ligende Stellen: Amt 13	21.05.2002						

2. Sanierungssatzung

Satzung der Stadt Halle (Saale) über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes "Altindustriestandorte Merseburger Straße mit dem Gründerzeitviertel südliche Vorstadt"

Auf der Grundlage des § 142 (1) und (3) BauGB in der Fassung vom 18.08.1997 erlässt die Stadt Halle nach Beschlussfassung am 21.08.2002 folgende Satzung (Sanierungssatzung Nr. 2)

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend beschriebenen Gebiet "Altindustriestandorte Merseburger Straße mit dem Gründerzeitviertel südliche Vorstadt" liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das rd. 130 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altindustriestandorte Merseburger Straße mit dem Gründerzeitviertel südliche Vorstadt".

Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Philipp-Müller-Straße, die Franckestraße, den Riebeckplatz und den Hauptbahnhof
- im Osten durch das Bahngelände der DB AG.
- im Süden durch den Lutherplatz, die Heinrich-Schütz-Straße, die Schmiedstraße und die Thüringer Straße
- im Westen durch den Rannischen Platz, die Liebenauer Straße und die Merseburger Straße

Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist auch dem abgebildeten Lageplan zu entnehmen.

§ 2

Sanierungsziele

Die Stadt Halle (Saale) verfolgt die Verbesserung der städtebaulichen Missstände gemäß der in der Anlage 2 formulierten Sanierungsziele. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren gemäß § 142 (4) BauGB durchgeführt.
- (2) Die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnittes "Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften" (§§ 152-156 BauGB) wird ausgeschlossen.
- (3) Die Genehmigungspflichten nach § 144, (1) und (2) BauGB werden nicht ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle rechtsverbindlich.

Anlagen:

- 1) Lageplan
- 2) Sanierungsziele

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 21.08.2002 beschlossenen Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes für das Gebiet „Altindustriestandorte Merseburger Straße mit dem Gründerzeitviertel südliche Vorstadt“ (Sanierungssatzung Nr. 2) wird hiermit ausgefertigt.

Halle, 26.08.2002

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin